

Satzung
zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den
Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),
- §§ 17 und 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004
- (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])
- §§ 90 und 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)
- der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming in der Fassung der 1. Änderung vom 25.05.2016

hat die Stadt Dahme/Mark in ihrer Sitzung am 18.07.2017 folgende Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Träger. Die Feststellung des über den gesetzlich festgesetzten Rechtsanspruchs erfolgt nach Antragstellung durch das Amt Dahme/Mark.
- (3) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung als Gebühr erhoben. Zu diesem Zwecke werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Kinder im Alter bis zur Einschulung können eine Eingewöhnungszeit in der Regel bis maximal zwei Wochen in Anspruch nehmen.
- (4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Einkommens der Personenberechtigten/Eltern oder der Betreuungszeit

vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat die entsprechende (höhere oder niedrigere) Gebühr erhoben.

- (5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann in begründeten Fällen wie Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt (ausgenommen Urlaub), auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am Ende eines Monats fällig. Der monatliche Elternbeitrag ist ein voller kaufmännischer Eurobetrag.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Die gezahlten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr),
 - Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) und
 - Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)
- in Kindertagesbetreuungseinrichtungen.
- (2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für den Elternbeitrag ausschlaggebend:
- **Kinderkrippe/ Kindergarten/ Tagespflege**
 - bis 4 Stunden täglich bzw. max. 20 Std. wöchentlich
 - bis 6 Stunden täglich bzw. max. 30 Std. wöchentlich
 - bis 8 Stunden täglich bzw. max. 40 Std. wöchentlich
 - bis 10 Stunden täglich bzw. max. 50 Std. wöchentlich
 - **Hort (inklusive Frühhortbetreuung)**
 - bis 2 Stunden täglich bzw. max. 10 Std. wöchentlich
 - bis 3 Stunden täglich bzw. max. 15 Std. wöchentlich
 - bis 4 Stunden täglich bzw. max. 20 Std. wöchentlich
 - bis 5 Stunden täglich bzw. max. 25 Std. wöchentlich

- (3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigt sich die Gebühr für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind wie folgt:
- Bei einer Familie mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 85 % festgesetzt.
 - Bei einer Familie mit drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 60 % festgesetzt.
 - Bei einer Familie mit vier unterhaltsberechtigten Kindern wird der Elternbeitrag für alle betreuten Kinder auf 40 % festgesetzt.
 - Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind reduziert sich der Beitrag für alle betreuten Kinder um jeweils 10 %.
- (4) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Elternbeitragstabellen (Anlage 1 bis 5) gemäß der ermittelten anrechenbaren Einkünfte und des Betreuungsumfangs. Die Elternbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung. Der in den Elternbeitragstabellen ausgewiesene Sockelbetrag ist ein Mindestbetrag, der unabhängig vom Einkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder mindestens zu zahlen ist.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehört:
- a. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - b. Ergebnis der GuV bzw. der Bilanz bei selbstständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
 - c. Unterhaltsleistungen,
 - d. Renten,
 - e. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
 - f. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - g. 80 % der Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
 - h. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - i. Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet,
- (2) Das Kindergeld gehört nicht im Sinne dieser Satzung zum Einkommen.
- (3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- a. Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - b. Solidaritätszuschlag,
 - c. Kirchensteuer,
 - d. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen

- Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- e. gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht im Haushalt angehörende unterhaltsberechtigte Kinder,
 - f. Einkünfte der im Haushalt lebenden weiteren Kinder (außer dem betreuten Kind), wie z. B. Unterhalt/ Unterhaltsvorschussleistungen, Lehrvergütung, Halbwaisenrente,
 - g. Werbungskosten, die über der Werbekostenpauschale liegen, können unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides geltend gemacht werden.
- (4) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - (5) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.
 - (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 1 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
 - (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge pauschal angesetzt. Folgender Beitrag ist zu entrichten:
 - a. Kinderkrippenkind: 100,00 €
 - b. Kindergartenkind: 70,00 €
 - c. Hortkind: 20,00 €

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschildner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren, Arbeitslosengeld II Bescheid. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühr erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommenseinschätzung vom Steuerberater). In diesem Fall erhalten Zahlungsverpflichtete eine vorläufige Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird vorläufig die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung - nicht abschließend benannt) unverzüglich mitzuteilen. Wird

diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

- (4) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über das Elterneinkommen zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (5) Bei erheblichen Abweichungen vom zugrunde gelegten Einkommen wird auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrages durchgeführt.

§ 8 Ferienbetreuung

- (1) Bei Abmeldung eines Hortkindes für mindestens vier zusammenhängende Wochen während der Sommerferien kann auf schriftlichem Antrag der Elternbeitrag für einen Monat erlassen werden.

§ 9 Gastkinder

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Der Nachweis des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung entfällt.
- (2) Die Aufnahme kann während der Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen.
Eine zeitweilige Aufnahme von Gastkindern kann für Krippen- und Kindergartenkinder maximal bis zu 2 aufeinanderfolgende Wochen, aber insgesamt bis zu max. 6 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden. Eine zeitweilige Aufnahme im Hort von Gastkindern im Grundschulalter kann bis zu maximal 3 aufeinanderfolgende Wochen und bis max. 12 Wochen im Kalenderjahr bei vorhandener Kapazität ermöglicht werden.
- (3) Eine Aufnahme von Gastkindern ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. Aufenthalt bei Großeltern, Erkrankung oder Dienstreise der Eltern,
 - b. Stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende,
 - c. Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter, die keinen Hortvertrag haben.
- (4) Die Betreuung eines Gastkindes muss schriftlich beim Träger der Einrichtung beantragt werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt:
 - für Kinder im Krippenalter:
 - bis 6 Std. 13,00 €
 - über 6 bis 8 Std. 15,00 €
 - über 8 Std. 17,00 €
 - für Kinder im Kindergartenalter:
 - bis 6 Std. 11,00 €
 - über 6 bis 8 Std. 13,00 €
 - über 8 Std. 15,00 €
 - für Hortkinder:
 - bis 4 Std. 6,00 €
 - über 4 bis 6 Std. 8,00 €
 - über 6 Std. 10,00 €

§ 10 Nichteinhaltung der Betreuungszeiten

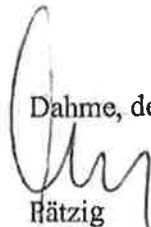
- (1) Wird die laut Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten wird eine Gebühr von 10 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 11 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten/Eltern berechnet.
- (2) Die Höhe des Zuschusses ist der Entgeltordnung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Stadt Dahme/Mark zu entnehmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/Mark tritt ab dem 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dahme/ Mark vom 14.11.2005 und die 1.Änderungssatzung vom 09.12.2011 außer Kraft.

Dahme, den 19.07.2017

Hätzig
Amtdirektor